

003/31-21-2024-Sti

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach vom 21. März 2024 mit der eine **Abfallordnung** der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere wie Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (über die Biotonne) umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr., mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe.
- (4) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Wallern zu den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Wallern zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen, **ansonsten während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Neuwirth Johann, Haag 2, 4631 Krenglbach zu bringen. Die Kompostierungsanlage ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 oder nach telefonischer Vereinbarung geöffnet.** Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** (Gras- und Strauchschnitt) sind (über die Biotonne) im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen ansonsten zur Sammelstelle im Gemeindegewirtschaftshof Wallern, Brucknerstraße 30, bis zu einem Höchstausmaß von jeweils 2 m<sup>3</sup> zu bringen. Die Öffnungszeiten sind vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren. Ferner können die Grünabfälle auch direkt zur Kompostierungsanlage Krenglbach, Haag 2, gegen Kostenersatz gebracht werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 4

### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter .....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter .....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter .....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter .....	EN 840-3
Biosäcke 10-240 Liter .....	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 8 Liter .....	EN 13432

- (2) Die 60 Liter und 90 Liter Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Sie können jedoch von den Liegenschaftseigentümern auch selbst besorgt werden. Die Kunststoffcontainer sind von den Liegenschaftseigentümern zu beschaffen.
- (3) Die 120 Liter bzw. 240 Liter Abfallbehälter für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sowie ein Vorsammelgefäß werden von der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. kostenlos zur Verfügung gestellt. Die kompostierbaren Säcke werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

1. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt .....	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt .....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt .....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt .....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt .....	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich zu den vorhandenen Abfallbehältern Abfallsäcke (Inhalt 60 l, EN 13592) zur Müllabfuhr verwendet werden. Solche Abfallsäcke müssen von der Gemeinde besonders gekennzeichnet sein und sind beim Gemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich.

2. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **biogene Abfälle und Grünabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

für ein Wohnhaus ..... 1 Kunststofftonne 120 l  
für ein Wohnhaus mit mehr als 12 Wohnungen ..... 1 Kunststofftonne 240 l

Im Bedarfsfall können zusätzlich zu den vorhandenen Abfallbehältern kompostierbare Bioabfallsäcke (Inhalt 120 l, EN 13593) verwendet werden. Solche Bioabfallsäcke müssen von der Gemeinde besonders gekennzeichnet sein und sind beim Gemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich.

## § 6

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. bzw. durch den beauftragten Dritten erfolgt
- a) in Wallern-Markt (Ortschaft Wallern) ..... zweiwöchentlich
  - b) in Wallern-Land (übrige Ortschaften der Gemeinde) ..... vierwöchentlich  
oder über Anmeldung der Grundstückseigentümer ..... zweiwöchentlich
- (2) Jeder Grundstückseigentümer kann wahlweise seine Abfallbehälter bei den im Abs. 1 angeführten Abfuhrterminen während des Jahres entleeren lassen oder das bedarfsorientierte Abfuhrsystem gemäß Abs. 3 und 4 in Anspruch nehmen. Um an den Abfuhrterminen teilnehmen zu können, müssen die Abfallbehälter von der Marktgemeinde entsprechend gekennzeichnet werden (z.B. Aufkleber u.dgl.). Die Inanspruchnahme des bedarfsorientierten Abfuhrsystems mit einer 60 oder 90 Liter Tonne ist jeweils beim Marktgemeindeamt anzumelden und kann eine Umstellung jeweils nur zum Beginn eines Quartales eines jeden Jahres bei der 90 Liter Tonne und jeweils nur zum 01.01. eines jeden Jahres bei der 60 Liter Tonne erfolgen. Sofern und solange keine Anmeldung zum bedarfsorientierten Abfuhrsystem vorgenommen wird, erfolgt die Müllabfuhr zu den im Abs. 1 angeführten Abfuhrterminen.
- (3) Beim bedarfsorientierten Abfuhrsystem ist es dem Grundstückseigentümer freigestellt, an welchem Abfuhrtermin er seine Abfallbehälter zur Abfuhr bereithält. Da im gesamten Gemeindegebiet eine Biotonnenabfuhr oder ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt,

muss pro Kalenderjahr von jedem bebauten Grundstück bzw. von jeder Liegenschaft zumindest ein Abfallbehälter 9 Entleerungen zugeführt werden.

Diese zur Entleerung bestimmten Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer mit einer von der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. jährlich zur Verfügung gestellten Lasche am Traggriff zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Abfallbehälter werden nicht entleert.

- (4) Die im Abs. 3 angeführten Laschen sind beim Marktgemeindeamt Wallern a.d.Tr. in der im Absatz 3 angeführten Mindestanzahl pro Jahr im Dezember des vorhergehenden Jahres zu beheben. Ein Nachbezug ist jederzeit möglich. Eine Rückverrechnung nicht verbrauchter Kennzeichnungslaschen ist nicht vorgesehen.
- (5) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Wallern, Gewerbepark Winkeln 5, 4702 Wallern a.d.Tr., zu den Öffnungszeiten abgegeben werden bzw. sind bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (6) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (über die Biotonne) erfolgt aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt bzw. durch Zusatz geeigneter biologischer Substanzen und ist wie folgt gestaffelt:
- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| Dezember, Jänner und Februar: ..... | vierwöchentlich |
| März, April und November: .....     | zweiwöchentlich |
| Mai bis Oktober: .....              | wöchentlich     |
- (7) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sowie der Biotonnenabfälle und Grünabfälle (über die Biotonne) werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Johann Neuwirth, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, Haag 2, 4631 Krenglbach, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## § 8

### Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## § 9

### Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10

### Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Dominik Richtsteiger)

Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 08.04.2024

***Anhang zur Abfallordnung der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. vom 21.03.2024***

Vom Abholbereich der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind folgende im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. liegenden Betriebe ausgenommen:

- BE Immobilien GmbH, Wallern, Gewerbepark Mauer 25
- BILLA Immobilien GmbH, Wallern, Schallerbacher Straße 69
- Hofer KG, Wallern, Eferdinger Straße 79
- Jöbstl Holding GmbH, Wallern, Gewerbepark Mauer 30
- Kolbitsch Günter, Wallern, Gewerbepark Winkeln 10
- Mössenböck Friedrich GmbH, Wallern, Schallerbacher Straße 51
- Opel Rosenauer, Wallern, Am Schallerbacherberg 1
- Prem Beschriftungen GmbH, Wallern, Gewerbepark Winkeln 4
- RHV Trattnachtal – Kläranlage, Wallern, Parzham 3
- SEDDA Polstermöbelwerke Hans Thalermaier GmbH., Wallern, Mitterweg 45
- SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Wallern, Schallerbacher Straße 7
- TAK Immobilien GmbH, Wallern, Gewerbepark Mauer 24